

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	Code					
	I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Zulassungsnummer			Zulassungsnummer		
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers			
					Ausstellungsdatum	
			Land		Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Breeding <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.25. Bruttogesamtgewicht						
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 01 LEBENDE TIERE						
0102 Rinder, lebend						
Erzeugnis	Geschlecht	Rasse/Kategorie	Alter	Identifikationskennzeichen		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Der/Die unterzeichnete staatliche/amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt Folgendes:</p> <p>II.1. Bei den zur Ausfuhr in die Russische Föderation bestimmten Tieren handelt es sich um klinisch gesunde, seit höchstens 6,5 Monaten trächtige Zuchtrinder, die in dem EU-Mitgliedstaat geboren und aufgezogen wurden und nicht gegen Brucellose, Maul- und Klauenseuche und Leptospirose geimpft sind.</p> <p>II.2. Ort und Zeit der Quarantäne (mindestens 21 Tage):</p> <p>II.3. Verwaltungs- und Gebietseinheit:</p> <p>(1)II.4. Die Tiere stammen aus Betrieben und/oder (3) Verwaltungsgebieten,</p> <p style="padding-left: 20px;">a) die amtlich anerkannt frei von folgenden ansteckenden Krankheiten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Rinderpest, ansteckende Lungenseuche der Rinder, Maul- und Klauenseuche, vesikuläre Stomatitis, Pest der kleinen Wiederkäuer – in den letzten 12 Monaten im Hoheitsgebiet des EU-Mitgliedstaats; · Brucellose, Tuberkulose und Leukose – in den letzten 3 Jahren im Betrieb; · Milzbrand – in den letzten 20 Tagen im Betrieb; · Blauzungenkrankheit – in den letzten 12 Monaten in dem Betrieb und/oder dem Verwaltungsgebiet, in dem die Rinder nicht gegen die Blauzungenkrankheit geimpft wurden, oder mindestens in den letzten 3 Monaten in dem Betrieb, in dem die Rinder gegen die Blauzungenkrankheit geimpft wurden; <p style="padding-left: 20px;">b) in denen keine Fälle folgender ansteckender Krankheiten aufgetreten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Johnesche Krankheit – in den letzten 3 Jahren im Betrieb; · bovine Virusdiarrhoe, Besnoitiose und infektiöse Rinder-Rhinotracheitis – in den letzten 12 Monaten im Betrieb; · Leptospirose – in den letzten 3 Monaten im Betrieb. <p>II.5. Die zur Ausfuhr in die Russische Föderation bestimmten Tiere sind klinisch gesund und stammen aus Beständen, in denen niemals Fälle von spongiformer Rinderenzephalopathie (BSE) verzeichnet wurden. Die zur Ausfuhr in die Russische Föderation bestimmten Tiere stammen von Eltern, in deren Zuchtbüchern niemals BSE-Fälle verzeichnet wurden. Die zur Ausfuhr in die Russische Föderation bestimmten Tiere wurden gemäß dem geltenden nationalen Programm zur obligatorischen Kennzeichnung von Rindern im Ausfuhrland gekennzeichnet.</p> <p>II.6. Die Tiere wurden nicht mit Futtermitteln tierischen Ursprungs gefüttert, die von Wiederkäuern stammende Proteine, ausgenommen Milchproteine, enthalten.</p> <p>II.7. Die Tiere wurden nicht mit natürlichen oder synthetischen Östrogenen (ausgenommen Östrussynchronisierung), Hormonen und Thyreostatika behandelt.</p> <p>II.8. Die zur Ausfuhr bestimmten Tiere wurden mindestens 21 Tage lang oder – falls das Ursprungsland nicht frei von der Blauzungenkrankheit ist oder in dem Land gegen die Blauzungenkrankheit geimpft wird – 30 Tage lang unter der Aufsicht des/der staatlichen/amtlichen Tierarztes/Tierärztin des Ausfuhrlandes und des Vertreters/der Vertreterin der Veterinärbehörde der Russischen Föderation in Quarantäne gehalten. Die Tiere waren während dieses Zeitraums gesund und hatten keinen Kontakt mit anderen Tieren, und sie wurden in einem amtlichen Labor anhand der im Ausfuhrland zugelassenen Methoden (Bezeichnung des Labors sowie Untersuchungsdatum und -methode angeben) mit Negativbefund auf Folgendes untersucht(2):</p> <ul style="list-style-type: none"> · Tuberkulose, · Leukose, · Paratuberkulose, · Brucellose, · Blauzungenkrankheit – gegen die Krankheit geimpfte Tiere einmal am 28. Tag der Quarantäne mittels PCR-Test, nicht gegen die Krankheit geimpfte Tiere zweimal am 7. und am 28. Tag der Quarantäne mittels PCR-Test und ELISA, · Campylobakteriose, · Trichomonadenseuche der Rinder, · bovine Virusdiarrhoe gemäß Nummer II.9 der Bescheinigung · infektiöse Rinder-Rhinotracheitis gemäß Nummer II.10 der Bescheinigung, 		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	· die Untersuchung auf Campylobakteriose und Trichomonadenseuche der Rinder ist nur bei Bullen erforderlich.		
	II.9.	Die zur Ausfuhr in die Russische Föderation bestimmten Tiere wurden	
	entweder	(3) <input type="radio"/>	frühestens 6 Monate und spätestens 1 Monat vor der Ausfuhr gegen die bovine [II.9.1. Virusdiarrhoe geimpft.]
	oder	(3) <input type="radio"/>	nicht gegen die bovine Virusdiarrhoe geimpft und während der Quarantäne mit negativem [II.9.1. serologischem Befund getestet.]
	II.10.	Die zur Ausfuhr in die Russische Föderation bestimmten Tiere wurden	
	entweder	(3) <input type="radio"/>	frühestens 6 Monate und spätestens 1 Monat vor der Ausfuhr gegen die infektiöse Rinder- [II.10.1. Rhinotracheitis geimpft.]
	oder	(3) <input type="radio"/>	nicht gegen die infektiöse Rinder-Rhinotracheitis geimpft und während der Quarantäne mit [II.10.1. negativem serologischem Befund getestet.]
	II.11.	Die zur Ausfuhr in die Russische Föderation bestimmten Tiere wurden frühestens 6 Monate und spätestens 2 Wochen vor der Ausfuhr gegen das respiratorische Synzytial-Virus geimpft.	
	II.12.	Die Tiere wurden vor dem Versand folgenden tierärztlichen Behandlungen unterzogen (Behandlungsmethode und -datum sowie Dosis des Bioprodukts angeben):	
	· Behandlung gegen Helminthen,		
	· Behandlung gegen Leptospirose.		
	II.13.	Die Transportmittel wurden gemäß den geltenden EU-Vorschriften behandelt und vorbereitet.	
	II.14.	Der Transportplan ist beigefügt (3) <input type="radio"/> [ja]/ (3) <input type="radio"/> [nein].	
Erläuterungen			
Teil I			
· Feld I.11: Name und Anschrift des Versandorts.			
· Feld I.16: Grenzkontrollstelle an der Grenze der Russischen Föderation.			
· Feld I.19: Anzahl der Tiere			
· Feld I.25: Kennzeichnung der Waren			
HS-Code und Bezeichnung: den entsprechenden Code des Harmonisierten Systems (HS) angeben.			
Das Bestandsverzeichnis wird erstellt; wenn mehr als fünf Tiere versandt werden, wird es von dem/der staatlichen/amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ausfuhrlandes unterzeichnet und ist integraler Bestandteil dieser Bescheinigung.			
Teil II			
· (1) Verwaltungsgebiete, Zonen und Fristen können in gegenseitigem Einvernehmen auf der Grundlage des Memorandums vom 4. April 2006 über Grundsätze der Zonenabgrenzung und Regionalisierung geändert werden.			
· (2) Die Untersuchung auf die oben genannten Krankheiten kann entfallen, wenn das Ausfuhrland gemäß den Anforderungen des OIE-Kodex amtlich anerkannt frei von diesen Krankheiten ist. Der/Die Tierarzt/Tierärztin, der/die die Bescheinigungen ausstellt, hat in diesem Fall bei der Krankheit „Das Ausfuhrland ist amtlich anerkannt frei von dieser Krankheit, es wurden keine Untersuchungen durchgeführt“ einzutragen und dies durch Unterschrift und Stempel zu bestätigen.			
· (3) Nichtzutreffendes streichen.			
Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.			
Certifying Officer			
Name (in capital letters)		Qualification and title	
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
Stempel			